



Basisdemokratische Partei Deutschland
Freiheit Machtbegrenzung Achtsamkeit Schwarmintelligenz

Satzung des Kreisverbandes Frankfurt am Main

der Basisdemokratischen Partei Deutschland dieBasis

Präambel	2
Abschnitt 1: Grundsätze der Basisdemokratischen Partei Deutschland	3
§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Zweck.....	3
§ 2 Verbindlichkeit der Parteiensatzung	3
Abschnitt 2: Mitgliedschaft	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
Abschnitt 3: Organisation	4
§ 8 Kreisverbandsparteitag (KPT).....	4
§ 9 Ortsbezirke /-verbände.....	6
§ 10 Kreisvorstand.....	7
Abschnitt 4: Willensbildung	8
§ 11 Wahlverfahren im Kreisverband.....	8
§ 12 Mitgliederbefragung und -entscheid.....	8
Abschnitt 5: Wahlbündnisse	9
§ 13 Wahlbündnisse	9
Abschnitt 6: Schlussbestimmungen	9
§ 14 Gültigkeit der Satzung	9

Präambel

Der Satzung vorangestellt sei diese Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet.

Die Basisdemokratische Partei Deutschland ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Sie vereinigt ALLE Menschen ohne Unterschied, die bei der Erhaltung und Weiterentwicklung eines demokratischen Rechtsstaates und einer gerechten, freiheitlichen und solidarischen Gesellschaft mitwirken wollen.

Wir setzen uns für ein selbstbestimmtes, würdiges Leben in Frieden und achtsames Miteinander ein.

Dazu bedarf es eines offenen Austausches, der die vielfältigen Lebenswirklichkeiten und Lebenslagen respektiert.

Unsere Politik stellt den Menschen als Individuum mit seinen körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnissen und Anliegen ins Zentrum und folgt damit dem Grundprinzip des Grundgesetzes. Sie steht für eine lebensfreundliche Welt ein, die kooperative Gemeinschaften und lebendige Beziehungsnetze fördert. Die Art unseres Wirtschaftens erkennt unser eingebunden sein in die Natur als Lebensgrundlage an. Daraus erwächst die Verantwortung für Alle, die Ressourcen nachhaltig sowie regenerativ zu nutzen und zu erhalten.

Frieden und Freiheit ist die Lebensgrundlage für eine Gesellschaft, die die Vielfalt der Menschen würdigt und alle Menschen willkommen heißt. Die Basisdemokratische Partei tritt für eine Politik des Friedens ein, die es Menschen ermöglicht, darauf zu vertrauen, dass sie in ihrer Würde und in ihrer Existenz geachtet werden.

	Satzung Kreisverband Frankfurt am Main	Version 02 06-02-2022 Seite 3 von 9
---	---	---

Abschnitt 1: Grundsätze der Basisdemokratischen Partei Deutschland

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet, es sind immer alle Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Zweck

(1) Name

Der Kreisverband trägt den Namen Basisdemokratische Partei Deutschland Kreisverband Frankfurt am Main. Die Kurzbezeichnung lautet dieBasis-HE-FFM.

(2) Organisation und Tätigkeitsgebiet

Der Kreisverband ist eine Gliederung der Basisdemokratischen Partei Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die kreisfreie Stadt Frankfurt.

(3) Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes ist Frankfurt am Main.

(4) Geschäftsstelle

Die Adresse der Geschäftsstelle lautet:

c/o die Zentrale
Bergerstrasse 175
60385 Frankfurt am Main

(5) Zweck

Im Einklang mit der LV Satzung sehen wir als dieBasis-HE-FFM, dass Basisdemokratie und Machtbegrenzung auf einer größtmöglichen Subsidiarität sowie Unabhängigkeit fußt, und setzen uns dafür ein. Ansonsten folgt der Kreisverband den entsprechenden Vorschriften der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

(6) Konsensierung

Der Kreisverband folgt den entsprechenden Vorschriften der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Verbindlichkeit der Parteiensatzung

Die Satzung des Landesverbandes Hessen der Partei dieBasis, einschließlich der Finanzordnung und der Schiedsgerichtsordnung -in jeweils aktueller Fassung-, finden Anwendung, soweit ihr Inhalt nicht durch diese Kreissatzung und der Kreis-Geschäftsordnung, in dem der Landessatzung folgenden, zulässigen Umfang, anders geregelt wird.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Der Kreisverband folgt den entsprechenden Vorschriften der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend zu den aus folgenden Bestimmungen in Verbindung mit den Grundsätzen des Konsensierens respektiert und fördert der Kreisverband dieBasis-HE-FFM und dessen Mitglieder den Grundsatz der „Pflicht zum Widerspruch“. Das heißt insbesondere, dass Gegenmeinungen jederzeit zu respektieren sind und jederzeit – im angemessenen Maße – Gehör finden sollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Kreisverband folgt den entsprechenden Vorschriften der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag kann von jedem Mitglied freiwillig, innerhalb eines Rahmens von 3 bis 100 Euro monatlich gewählt werden. Es sollen Beiträge nur in ganzen Euro-Schritten gewählt werden. Als Orientierung wird ein Prozent vom Jahresnettoeinkommen empfohlen. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. des dem Beitritt folgenden Monats monatlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten, per Überweisung oder in bar an den Schatzmeister des Kreisverbandes.

In besonderen finanziellen Härtefällen kann jedes Mitglied durch den Vorstand der kleinsten bestehenden Gliederung auf Antrag vom Mindestbeitrag befreit werden. Ein Nachweis in Form von Unterlagen ist nicht zu erbringen. Die Befreiung hat keine Auswirkung auf die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(2) Umgang miteinander

Da dieBasis auch einen anderen Politikstil verfolgt, werden sich Mitglieder der Partei dieBasis auch im Umgang mit Menschen anderer Parteien oder Meinungen respektvoll verhalten. Des Weiteren folgt der Kreisverband den Vorschriften des §8 der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 6 Besondere Pflicht zur Verschwiegenheit

Der Kreisverband folgt den entsprechenden Vorschriften der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Kreisverband folgt den entsprechenden Vorschriften der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

Abschnitt 3: Organisation

§ 8 Kreisverbandsparteitag (KPT)

(1) Oberstes Organ

Der KPT ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.

(2) Frequenz

Ein ordentlicher KPT sollte mindestens einmal im Kalenderjahr und muss mindestens alle 2 Jahre einberufen werden. Ein außerordentlicher KPT muss auf Verlangen von mehr als 25% der Mitglieder des Kreisverbandes innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens einberufen werden.

(3) Einberufung

Ein KPT wird durch den Kreisvorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der zu beratenden Gegenstände einberufen.

(4) Einberufungsfristen

Die Einberufungsfrist beträgt 30 Tage. Der Kreisvorstand kann die Einberufungsfrist bei dringenden Angelegenheiten, die keine Satzungsänderungen oder Auflösungsentscheidungen sind, verkürzen.

(5) Antragsfristen

Anträge und Änderungsanträge an einen KPT sind spätestens 21 Tage vor dem KPT in Textform beim Kreisvorstand einzureichen. Dieser leitet die eingegangenen Anträge spätestens 14 Tage vor dem KPT an alle Mitglieder weiter.

(6) Stimmberechtigung

Stimmberechtigt auf dem KPT sind alle wahlberechtigten Mitglieder des Kreises Frankfurt am Main, die zum Zeitpunkt des Versendens der Einladung Mitglied sind und auf dem KPT akkreditiert sind. Gäste sind zum KPT auf Einladung des Vorstands zugelassen, haben aber kein Stimmrecht.

(7) Initiativanträge

Initiativanträge können in schriftlicher Form von jedem Mitglied auf dem KPT gestellt werden, diese dürfen nicht die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Auflösung des Kreisverbandes betreffen. Der KPT kann mehrere Anträge eines oder mehrerer Mitgliedglieder nach Beschluss bündeln.

Über die Behandlung eines Initiativantrages entscheidet der KPT mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlussfähigkeit

Der KPT ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(9) Entlastung des Kreisvorstandes

Der KPT nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Bericht des Kreisschatzmeisters entgegen und entlastet diese mit einfacher Mehrheit durch Abstimmung.

(10) Aufgaben

Der KPT beschließt über politische Anträge, den Kreisverband betreffende Programme, den Kreishaushalt, und andere den Kreisverband betreffende Angelegenheiten.

(11) Entscheidungsfindung

Der KPT entscheidet in der Regel durch systemisches Konsensieren, hilfsweise durch Abstimmungen. Beim systemischen Konsensieren ist der Vorschlag mit dem geringsten Gruppenwiderstand angenommen, bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

(12) Wahlen

Der KPT wählt in schriftlicher und geheimer Wahl den Vorsitzenden, den stv. Vorsitzenden und den Schatzmeister. Es wird angestrebt, jede dieser 3 Positionen doppelt zu besetzen. Weitere Vorstandsmitglieder werden, falls vorgesehen, offen, durch Handzeichen, gewählt. Zusätzlich wählt der KPT zwei Rechnungsprüfer.

(13) Satzung und Auflösung

Der KPT beschließt über die Kreissatzung oder die Auflösung des Kreisverbandes mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Abstimmung. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen müssen mindestens 25% der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sein. Ein Beschluss des KPT über die Auflösung des Kreisverbandes muss zusätzlich durch eine Mitgliederbefragung durch 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

(14) Protokoll

Über die Durchführung des KPT ist Protokoll zu führen. Alle Beschlüsse sind dabei zu protokollieren.

§ 9 Ortsbezirke /-verbände

(1) Gründung

Ortsbezirke / -verbände können innerhalb des Kreisgebietes von mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden. Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Stadtteile umfassen.

(2) Satzung

Ein Ortsbezirk / -verband unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung des Landes- und Bundesverbandes. Er kann sich unter Berücksichtigung der Grundlagen dieser Satzungen eine eigene Satzung geben.

(3) Auflösung

Ortsbezirke / -verbände können durch Beschluss des KPT aufgelöst werden, wenn in den entsprechenden Ortsbezirken weniger als sieben Mitglieder wohnen oder wenn die Posten des Ortsvorstandes nicht besetzt werden können. Bei einer Auflösung fällt evtl. Vermögen an den Kreisverband. Ihm sind auch alle Utensilien, Dokumente, Protokolle, Akten, Mitgliederlisten, elektronische Kommunikationsmittel und evtl. die Buchführung zu übergeben.

§ 10 Kreisvorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand des Kreisverbandes setzt sich zusammen aus

- a) Einem oder zwei Vorsitzenden,
- b) Einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Einem oder zwei Schatzmeister

d) Durch Beschluss des KPT können weitere Beisitzer gewählt werden

(2) Vertretung

Der Kreisverband wird nach außen durch die Vorstandsmitglieder unter §10 (1a) bis (1c) -geschäftsführender Vorstand- vertreten.

(3) Aufgaben

- Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung sowie nach den Beschlüssen des KPT.
- Der Kreisvorstand ist an die jeweils gültige Fassung der Geschäftsordnung gebunden.
- Der Kreisvorstand holt vor wichtigen Entscheidungen gemäß Geschäftsordnung das Votum der Mitglieder durch eine Mitgliederbefragung ein.
- Alle Entscheidungen werden in den Vorstandssitzungen getroffen. An den Vorstandssitzungen können weitere Mitglieder des Kreises teilnehmen. Die Zusammensetzung, die Kompetenzen, die Stimmrechte der Teilnehmer an den Vorstandssitzungen sowie die erforderlichen Mehrheiten für die Entscheidungen regelt die Geschäftsordnung.

(4) Befristung

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Ausscheiden

Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes aus, so wird die Nachwahl auf dem nächsten KPT vorgenommen. Die kommissarische Übernahme der Aufgaben von ausgeschiedenen geschäftsführenden Vorständen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

(6) Protokoll

Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

Abschnitt 4: Willensbildung

§ 11 Wahlverfahren im Kreisverband

(1) Einzelwahl

Bei einer Einzelwahl ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird ein zweiter Wahlgang nötig, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

(2) Gruppenwahl

Bei Gruppenwahlen für gleichberechtigte Positionen kann jedes Mitglied die Stimmenanzahl der zu wählenden Kandidaten abgeben, das Kumulieren der Stimmen ist nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit für einen verbliebenen Sitz wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los. Vor jedem Wahlgang können Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

(3) Ortsverbände

Diese Verfahren gelten sinngemäß auch für Wahlen bei Mitgliederversammlungen von Ortsverbänden.

(4) Bewerbung

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei, des Landesverbandes und des Kreisverbandes.

§ 12 Mitgliederbefragung und -entscheid

(1) Mitgliederbefragung

Durch Beschluss einer Vorstandssitzung, des KPT oder aus Eigeninitiative eines Mitglieds mit Unterstützung von 10% aller Mitglieder des Kreisverbandes, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen eine Mitgliederbefragung durch. Diese soll wann immer möglich durch systemisches Konsensieren, sonst als Abstimmung erfolgen. Ihr Ergebnis ist parteiintern zu veröffentlichen und nicht rechtlich bindend.

(2) Mitgliederentscheid

Durch Beschluss des KPT oder auf Antrag von 25% aller Mitglieder, verbunden mit einem Abstimmungsantrag, führt der Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen einen Mitgliederentscheid durch. Diese soll wann immer möglich durch als systemisches Konsensieren, sonst als Abstimmung erfolgen. Der Abstimmungsvorschlag ist angenommen, wenn er einen geringeren Gruppenwiderstand im Vergleich zum Status Quo hat, unabhängig vom Quorum. Bei Stimmengleichheit gilt ein Abstimmungsvorschlag als abgelehnt.

Abschnitt 5: Wahlbündnisse

§ 13 Wahlbündnisse

(1) Kreisverband

Der Kreisverband kann bei Kommunalwahlen nach Anhörung und Zustimmung des Landesvorstandes Wahlbündnisse auf Kreisebene eingehen.

(2) Ortsverbände

Ortsverbände können nach Anhörung und Zustimmung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse auf Gemeindeebene eingehen.

(3) Zustimmung

Für Wahlbündnisse muss vorab die Zustimmung einer Mitgliederversammlung des betroffenen Gebietsverbandes eingeholt werden.

(4) Kontinuität der Grundsätze dieser Partei

Vereinbarungen von Wahlbündnissen sind im Sinne der Grundsätze der Partei dieBasis zu treffen.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 14 Gültigkeit der Satzung

(1) Auflösung

Der Kreisverband löst sich auf, wenn er weniger als 4 Mitglieder hat oder wenn die Posten des geschäftsführenden Kreisvorstandes gemäß § 10 (1) nicht mit mindestens 3 Personen besetzt werden können. Des Weiteren folgt der Kreisverband den entsprechenden Vorschriften der Satzung des Landesverbandes Hessen in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung und die zugehörige Geschäftsordnung wurde auf dem Kreisparteitag am 27.03.2022 in Frankfurt am Main beschlossen. Diese beiden Dokumente sind nur gemeinsam gültig und treten mit der Unterzeichnung durch den Kreisvorstand auf dem KPT in Kraft.